



18.046

**Kantonsverfassungen
(ZH, OW, BL, TI, NE, GE).
Gewährleistung**

**Constitutions cantonales
(ZH, OW, BL, TI, NE, GE).
Garantie**

Erstrat – Premier Conseil

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 11.09.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.09.18 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)

Bruderer Wyss Pascale (S, AG), für die Kommission: Sie kennen unsere Aufgabe bezüglich Kantonsverfassungen: Gemäss Artikel 51 Absatz 2 der Bundesverfassung bedürfen die Kantonsverfassungen sowie deren Anpassungen der Gewährleistung des Bundes, und diese Gewährleistung wird jeweils erteilt, wenn die Verfassung dem Bundesrecht nicht widerspricht.

Die Stimmberechtigten der Kantone Zürich, Obwalden, Basel-Landschaft, Tessin, Neuenburg und Genf haben verschiedene Änderungen ihrer Kantonsverfassungen angenommen. Auf Ersuchen der Regierungen beziehungsweise Staatskanzleien der erwähnten Kantone beantragt der Bundesrat mit seiner Botschaft vom 1. Juni dieses Jahres, den Verfassungsänderungen sei die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen. Die Prüfung dieser Verfassungsänderungen hat ergeben, dass sie die Voraussetzungen für die Gewährleistung erfüllen. Das sieht auch die SPK Ihres Rates so.

Ich bitte Sie im Namen der SPK-SR um Zustimmung zur Vorlage.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Die Kommissionssprecherin hat es erwähnt: Diese Änderungen der Kantonsverfassungen sind jeweils zu gewährleisten, wenn sie mit dem Bundesrecht vereinbar sind. Der Bundesrat hat die Änderungen geprüft, und, Sie haben es gehört, Ihre Kommission wie auch die Staatspolitische Kommission des Nationalrates unterstützen den Antrag des Bundesrates auf Gewährleistung. Es gab auch keine Diskussionen zu den verschiedenen Änderungen. Ich erspare Ihnen deshalb die Details. Es sind, wie gesagt, kleinere Änderungen in den verschiedenen kantonalen Verfassungen.

Ich empfehle Ihnen ebenfalls, die entsprechenden Änderungen anzunehmen und damit die geänderten Kantonsverfassungen zu gewährleisten.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Bundesbeschluss über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Zürich, Obwalden, Basel-Landschaft, Tessin, Neuenburg und Genf

Arrêté fédéral concernant la garantie des constitutions révisées des cantons de Zurich, d'Obwald, de Bâle-Campagne, du Tessin, de Neuchâtel et de Genève

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1–7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates





AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2018 • Zweite Sitzung • 11.09.18 • 08h15 • 18.046
Conseil des Etats • Session d'automne 2018 • Deuxième séance • 11.09.18 • 08h15 • 18.046



Titre et préambule, art. 1–7

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Präsidentin (Keller-Sutter Karin, Präsidentin): Da Eintreten obligatorisch ist, findet keine Gesamtabstimmung statt.

